

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Mai 2018	Nr. 34
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018..... 236

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018..... 239

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 2 zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Gesundheitssport den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Gesundheitssport fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium mit dem Abschluss „M. Sc.“ in Gesundheitssport setzt voraus:

1. einen mindestens sechssemestrigen Kernbereich Bachelor in Sportwissenschaft oder äquivalenten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser;
3. oder bei Bachelor-Absolventen, die dem Kriterium der vorläufigen Gesamtnote von 2,5 oder besser nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüferinnen/Prüfern. Beurteilt wird die Qualifikation in den natur- und sozialwissenschaftlichen Kernfächern der Sportwissenschaft sowie der Methodenlehre und Statistik. Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt.

(2) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die Ihr Bachelor-Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden und führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens

150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie eine vorläufige Durchschnittsnote von 2,5 oder besser. Das Bachelor-Zeugnis muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Master-Studiums nachgereicht werden.

§ 29

Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modulbezogene Prüfung (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis zwei Semester.

(2) Voraussetzung für das Ablegen modulbezogener Prüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die in einigen Modulen in Form von Referaten, Arbeitsaufträgen, Testaten oder projektbezogenen Seminararbeiten zugeordnet sind. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungen orientieren sich an den angestrebten Kompetenzen. Als Prüfungsformen werden Wissenstests, Kognitive Kompetenztests, Sozialkompetenztests und Professionelle Arbeiten unterschieden.

- Wissenstests (WT) zur Erfassung einfacher kognitiver Fähigkeiten des Wissens und Verstehens umfassen Multiple-Choice-Tests, Klausuren und mündliche Prüfungen mit Wissens- und Verständnisfragen, Referate und Hausarbeiten mit Aufarbeitung von Fakten und Zusammenhängen, Protokolle etc.
- Kognitive Kompetenztests (KKT) zur Erfassung komplexer kognitiver Fertigkeiten zum Einsatz, zur Anwendung und Erzeugung von Wissen umfassen Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referate und Hausarbeiten mit komplexen Fragestellungen auf der Basis von eigenständigen Literaturanalysen und wertenden Vergleichen.
- Sozialkompetenztests (SKT) zur Erfassung von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit umfassen Lehrkompetenztests in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen; Gruppenarbeiten, wie z. B. Poster-Präsentation, Organisieren eines Journal Club etc.
- Professionelle Arbeiten (PA) zur Erfassung des beruflichen Selbstverständnisses stellen vor allem die Projekt- und Praktikumsberichte sowie die Masterthesis dar.

(4) Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(7) Die Prüfungssprache in den Modulen des Bereiches Allgemeine Aspekte ist in der Regel Englisch. Prüfungsleistungen, die mit umfangreichen sprachlichen Ausführungen verbunden sind, wie z. B. Hausarbeiten oder die Master-Arbeit, können auf Antrag bei der Prüferin/ beim Prüfer auch auf Deutsch abgefasst werden. Die Prüfungssprache in den Modulen des Bereichs Spezielle Aspekte ist in der Regel Deutsch.

(8) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 30

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in die Leistungsübersicht eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module

- Forschung,
- Kommunikation,
- Evaluation.

§ 32

Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Sportwissenschaft eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Sportwissenschaft.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(3) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

§ 33

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die das Studium Master Sportwissenschaft an der Universität des Saarlandes vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Regelung, jedoch längstens für eine Zeitdauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Saarbrücken, 8. Mai 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport

Vom 1. März 2018

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Gesundheitssport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Gesundheitssport auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Im forschungsorientierten Master-Studiengang werden die Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Sportwissenschaft sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Der Master-Studiengang Gesundheitssport ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang. Der Master-Studiengang Gesundheitssport ist zweigestuft. In einem ersten Studienabschnitt wird ein breites Spektrum von Veranstaltungen zu den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation angeboten. Im zweiten Studienabschnitt (Spezielle Aspekte) erfolgt eine Spezialisierung. Darüber hinaus ist es Ziel des Master-Studiengangs Gesundheitssport, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Forschungstätigkeit in der Sportwissenschaft vorzubereiten.

- (2) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Gesundheitssport
- können Bewegungsprogramme für Menschen mit unterschiedlichen internistischen, orthopädischen, neurologischen und psychischen Erkrankungen planen, implementieren, durchführen und bewerten
 - besitzen eine besondere Kompetenz für die Durchführung diagnostischer Maßnahmen (Assessmentverfahren) in den Feldern Prävention, Rehabilitation und Betriebliche Gesundheitsförderung
 - können Maßnahmen zur produkt- und prozesshaften Qualitätssicherung in der Therapie durchführen
 - können in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitsbereichs, wie in Rehabilitationskliniken, aufgrund ihrer interpersonalen Kompetenzen Leitungsfunktionen übernehmen
 - sind in der Lage, die Gestaltung und Implementation von sporttherapeutischen Programmen zu überwachen und zu organisieren/strukturieren (z. B. in Verbänden, Versicherungen, Krankenkassen, Sozialversicherungseinrichtungen etc.).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Gesundheitssport kann in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester zu beginnen.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(2) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(3) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Rahmen der Projektarbeit/des Forschungspraktikums sollen darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz sportwissenschaftlicher Methoden und Techniken getroffen werden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(4) Projektarbeiten (PA) dienen dem Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen und relevanten Fakten zu gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden erstellen dazu eine Überblicksarbeit von hoher Qualität. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Master-Arbeit bilden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(5) Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Praktikum dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit. Die maximale Gruppengröße ist 30.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Gesundheitssport gliedert sich in die Bereiche „Allgemeine Aspekte“, „Spezielle Aspekte“ und „Projekt/Praktikum“.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Credit Points, von denen mindestens 50 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 3 bis Absatz 5 genannten Bereichen die folgenden Credit Points zu erbringen:

- 30 CP in den Modulen des Bereichs Allgemeine Aspekte, davon 20 CP benotet,
- 50 CP in den Modulen des Bereichs Spezielle Aspekte, davon 30 CP benotet
- 10 CP im Bereich Projekt/Praktikum (unbenotet)
- 30 CP in der Master-Abschlussarbeit.

(3) Der Bereich Allgemeine Aspekte umfasst drei Module, in denen unabhängig von einer späteren Spezialisierung grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen, Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation und Kooperation erworben werden können.

(4) Im Bereich Spezielle Aspekte sollen die Studierenden Module im Umfang von 50 CP belegen. Angeboten werden Lehrveranstaltungen, in den Kompetenzen zur Konzeption und Realisation von präventiven und rehabilitativen Sportprogrammen erworben werden können.

(5) Die Module des Bereichs Spezielle Aspekte werden grundsätzlich benotet. Darüber, welche dieser benoteten Module im Rahmen der gemäß Absatz 2 zu erbringenden Credit Points in die Berechnung der Gesamtnote einfließen sollen, entscheiden die Studierenden am Ende des Studiums.

(6) Auch andere Lehrveranstaltungen der UdS mit einem Bezug zur Sportwissenschaft bzw. Kompetenzen im Sinne von § 3 Absatz 2 können auf Antrag der oder des Studierenden bei der Vorsitzenden/bei beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Bereich Spezielle Aspekte eingebracht werden.

(7) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Übersicht der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

Die im Rahmen des Master-Studiengangs Gesundheitssport zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Übersichten.

Übersicht 1: Allgemeine Aspekte des Masterstudiengangs Gesundheitssport - Studien- und Prüfungsleistungen (PVL = Prüfungsvorleistungen; WT = Wissenstests, KKT = Kognitive Kompetenztests, SKT = Sozialkompetenztests; b= benotet, ub = unbenotet). Eine nähere Beschreibung der Modulinhalte und des Workloads erfolgt im Modulhandbuch.

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstudiensemester	Prüfungen (b/ub)
Forschung	Forschungsmethoden und Datenanalyse	Ü	10	4	WS	2	PVL; WT (b)
Kommunikation	Kommunikation	S	10	4	SS	3	PVL; SKT (ub)
Evaluation	Evaluation und Qualitätsmanagement	S	10	4	SS	3	PVL; SKT (b)

Übersicht 2: Spezielle Aspekte des Masterstudiengangs Gesundheitssport - Studien- und Prüfungsleistungen (PVL = Prüfungsvorleistungen; WT = Wissenstests, KKT = Kognitive Kompetenztests, SKT = Sozialkompetenztests; b= benotet, ub = unbenotet). Eine nähere Beschreibung der Modulinhalte und des Workloads erfolgt im Modulhandbuch. Zu belegen sind Module im Umfang von insgesamt 50 CP, von denen 30 CP in die Berechnung der Gesamtnote einfließen. Darüber, welche der benoteten Module im Rahmen der gemäß § 6 Absatz 7 zu erbringenden Credit Points in die Berechnung der Gesamtnote einfließen, entscheiden die Studierenden am Ende des Studiums.

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstudiensemester	Prüfungen (b/ub)
Konzeption	Genese von Gesundheit und Krankheit	S	10	4		4	PVL; KKT (b)
	Gesundheitspädagogik	S	5	2		4	PVL; KKT (b)
Prävention	Präventive Programme	S	10	4		4	PVL; SKT (b)
	Betriebliches Gesundheitsmanagement	S	5	2		4	PVL; KKT (b)
Rehabilitation	Innere Erkrankungen	Ü	10	4		4	PVL; SKT (b)
	Orthopädische Erkrankungen	Ü	5	2		4	PVL; KKT (b)
	Sonstige Erkrankungen und Behinderungen	Ü	5	2		4	PVL; KKT (b)

§ 8 Projekt/Praktikum

(1) Im Verlauf des Studiums ist ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Alternativ zum Praktikum können die Studierenden auch an einem Forschungsprojekt teilnehmen. Das Praktikum bzw. das Projekt sind durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle bzw. der Projektleiterin/ des Projektleiters nachzuweisen.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme an einem Praktikum bzw. Forschungsprojekt ist durch einen unbenoteten Praktikumsbericht bzw. Projektbericht der oder des Studierenden zu ergänzen.

(3) Das Praktikum bzw. das Projekt werden durch ein Begleitseminar ergänzt.

(4) Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. des Projekts, wird mit 10 CP kreditiert.

Übersicht 3: Studien- und Prüfungsleistungen im Modul Projekt/Praktikum des Master-Studiengangs Gesundheitssport (PA = Professionelle Arbeiten; b= benotet, ub = unbenotet). Das Modul wird nicht benotet. Zu wählen ist ein Projekt oder Praktikum. Weitere Projekte oder Praktika können belegt werden.

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstudiensemester	Prüfungen (b/ub)
Projekt/ Praktikum	Projekt oder mind. vierwöchiges Praktikum	PR/PA	10	0	WS	3	Bescheinigung und PA (Bericht) (ub)

§ 9 Master-Arbeit

Übersicht 4: Studien- und Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit des Masterstudiengangs Gesundheitssport (b= benotet, ub = unbenotet)

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstudiensemester	Prüfungen (b/ub)
Master-Arbeit	Master-Arbeit		30		SS	4	Master-Arbeit (b)

§ 10 Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs „Gesundheitssport“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem zweiten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden gemäß § 19 der Prüfungsordnung anerkannt. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über

Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen.

(2) Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienggeberinnen/-gebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium frühzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 11 Studienplan

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau und Ablauf des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt über die Ausbildungsleitung des Sportwissenschaftlichen Instituts.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn und
- im Falle eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels.


(3) Für allgemeine Fragen zum Studium ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die das Studium Master Sportwissenschaft an der Universität des Saarlandes vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Regelung, jedoch längstens für eine Zeitdauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Saarbrücken, 8. Mai 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)